

Berufsrecht in der Diskussion

Arbeitsgruppe tagte in München



Foto: BLZK

Zu Beratungen über mögliche Novellierungen der zahnärztlichen Berufsordnung in München – die Mitglieder der Arbeitsgruppe Musterberufsordnung (v.l.n.r.): Dr. Markus Schulte, Michael Schulte-Westenberg, Axel Maag, René Krouský, Peter Knüpper, Peter Ihle und Dr. Peter Kurz

Wo endet sachangemessene Werbung und wo beginnt marktschreierische Reklame? Wie weit geht der Anspruch des Patienten auf Einsicht in die Krankenunterlagen? Wie wirkt sich die europäische Rechtsetzung auf das Berufsrecht der Zahnärzte aus? Welche Auswirkungen haben die Gesundheitsreform-Gesetze?

Diese und andere Fragen diskutierte die Arbeitsgruppe Musterberufsordnung (AG MBO) der Bundeszahnärztekammer jüngst in München. Die AG MBO, die im Jahr 2004 auch die derzeit geltende Musterberufsordnung entwarf, besteht aus den Geschäftsführern der Zahnärztekammern Hessen, Dr. Markus Schulte, Westfalen-Lippe, Michael Schulte-Westenberg, Baden-Württemberg, Axel Maag, Hamburg, Dr. Peter Kurz, Mecklenburg-Vorpommern, Peter Ihle, dem Justiciar der Bundeszahnärztekammer, René Krouský, sowie dem Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Peter Knüpper.

Berufsanerkennungsrichtlinie

Schwerpunkt der diesjährigen Tagung war die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie in nationales Recht, also auch in die Berufsordnungen der Länderkammern. Im Zusammenhang mit der Novellierung der Heilberufekammergesetze übertragen die Länder derzeit die Berufsaufsicht über vorübergehend und gelegentlich tätige Ärzte,

Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Psychotherapeuten aus dem europäischen Ausland auf die jeweiligen Heilberufekammern.

Werberecht

Ein weites Feld ist nach wie vor die Entwicklung des Werberechts der freien Berufe. Hier setzen sich die Kammern kritisch mit Entwicklungen auseinander, die einer zunehmenden Kommerzialisierung der Berufsausübung Vorschub leisten, sei es durch Versteigerungsangebote zahnärztlicher Leistungen im Internet oder durch irreführende Ankündigungen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder darauf hingewiesen, dass den Zahnärzten nicht jegliche Werbung verboten ist, es hat jedoch eine Trennlinie zur Reklame, die marktschreierisch, anpreisend oder zunehmend auch irreführend daherkommt, gezogen.

Neue Vertrags- und Praxisformen

In Bezug auf neue Vertrags- und Praxisformen hatte die Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer die Entscheidung des Gesetzgebers im Hinblick auf die Möglichkeit, Zweitpraxen zu errichten und Angestellte einzustellen, vorweggenommen. Allerdings darf dabei der Patientenschutz nicht außer Acht gelassen werden. Auch bei der Errichtung von Zweitpraxen muss die Versorgung der Patienten jederzeit sichergestellt sein.

Dennoch haben sich eine Reihe von Auslegungsfragen ergeben, die in der Arbeitsgruppe zu diskutieren waren.

Dazu zählt auch die Erlaubnis einzelner Ländergesetze, Heilkunde im Rahmen einer juristischen Person auszuüben – eine Regelung, die in Bayern nicht greift. Dort wo die „Zahnarzt-GmbH“ jedoch zulässig ist, stellt sich die Frage nach der Kammermitgliedschaft ebenso wie nach der inneren Struktur solcher Gesellschaften. Ziel ist es aus standesrechtlicher Sicht, Fremdeinflüsse, die auch Auswirkungen auf die Therapiefreiheit des Zahnarztes haben können, weitestgehend auszuschließen. Letztlich ist hier jedoch das GmbH-Gesetz ein Maßstab, an dem berufsrechtliche Entscheidungen ebenso zu messen sind wie an Art. 12 Grundgesetz, der die freie Berufsausübung beschreibt.

Gebietsübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften

In Bezug auf die Diskussion über gebietsübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften hat sich die Arbeitsgruppe auf eine Empfehlung verständigt, Mehrfachmitgliedschaften zu ermöglichen. Im Gegensatz zu einer Empfehlung der Bundesärztekammer, die eine sogenannte „Monomitgliedschaft“ favorisiert, vertritt die Arbeitsgruppe die Auffassung, dass der betreffende Zahnarzt mit der Wahl des zusätzlichen Praxissitzes zugleich eine Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft trifft. Ob die Musterberufsordnung novelliert wird, darüber entscheidet die Bundeszahnärztekammer. Dass die Berufsordnungen der Länder im Zuge der Umsetzung europäischer Normen präzisiert werden, kann als sicher vorausgesetzt werden.

Redaktion

Brückenschlag 2007

Neue Ausstellung im Münchner Zahnärztehaus

Mit den Fotobildern des Münchner Künstlers Klaus von Gaffron wurde die neue Ausstellung in der Reihe „Brückenschlag“ im Zahnärztehaus am 26. September 2007 eröffnet. Damit öffneten die bayerischen Körperschaften nun bereits zum dritten Mal der Kunst die Türen des Zahnärztehauses. Diese in loser Folge stattfindende Ausstellungsreihe soll die besondere Verbindung zwischen der Zahnärzteschaft und den freien Berufen einmal mehr unterstreichen. Dem Projekt hatte die Ausstellung von Horst Thürheimer, München, im Oktober 2004 den Auftakt gegeben. Im letzten Jahr wurden die Bilder der Münchner Malerin Barbara Bernrieder, die Werke des Steinbildhauers Tobel, Valley, und die Metallplastiken von Franz Ferdinand Wörle, Straußdorf, ausgestellt.

Die Ausstellung ist Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr für interessierte Besucher geöffnet. An Sonn- und Feiertagen sowie in den bayerischen Schulferien ist das Zahnärztehaus,



Foto: BLZK

Eröffnung der Ausstellung (v.l.n.r.): Michael Schwarz, Präsident der BLZK, Dr. Erich Pillwein, ehemaliger Präsident der BLZK, Dr. Martin Reißig, stv. Vorsitzender des Vorstandes der KZVB, und Besucher der Vernissage

Fallstraße 34 in 81369 München, für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Ein ausführlicher Bericht zur Vernissage folgt in der nächsten Ausgabe des BZB.

Redaktion